Ökologisch erzeugte Lebensmittel und Gentechnik

Gesetzliche Regelungen – Die EU-Öko-Verordnung

Die EU-Öko-Verordnung (VO (EG) Nr. 834/2007) enthält spezifische Anforderungen hinsichtlich der Anwendung der Gentechnik bei Erzeugnissen aus der ökologischen Produktion.

Die Anforderungen sind vergleichbar, aber nicht identisch mit den Anforderungen an Lebensmittel „ohne Gentechnik“ (zu wichtigen Unterschieden siehe auch Tabelle nächste Seite).

Es besteht ein generelles **Verwendungsverbot** für GVO (Artikel 9) sowie aus oder durch GVO hergestellte Erzeugnisse, das neben Lebensmittel auch Futtermittel, Verarbeitungshilfsstoffe, Saatgut, Düngemittel, Bodenverbesserer, Saatgut, vegetatives Vermehrungsmaterial, Mikroorganismen und Tiere umfasst.

Hinweis: Mit dem Begriff „durch GVO hergestellt“ sind Produkte, Zutaten gemeint, die unter Verwendung eines GVO als letztem lebenden Organismus im Produktionsverfahren gewonnen wurden, jedoch nicht aus GVO bestehen, diese enthalten oder daraus hergestellt worden sind; z.B. Vitamine, die mit Hilfe von gv Mikroorganismen hergestellt worden sind.

Ausnahmen vom Verwendungsverbot

Folgende Ausnahmen vom Verwendungsverbot bestehen:

- durch GVO hergestellte Tierarzneimittel
- Lebens- oder Futtermittelzusatzstoffe, wenn diese verwendet werden müssen und nicht anders als durch GVO hergestellt auf dem Markt erhältlich sind.
- weiterhin können zufällige oder technisch unvermeidbare Verunreinigungen durch GVO und daraus hergestellte Erzeugnisse bis zu einem **Schwellenwert von 0,9 Prozent** in Lebensmitteln bzw. Futtermitteln bzw. deren Zutaten enthalten sein.

Öko-Monitoring Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg werden im Rahmen des Öko-Monitorings regelmäßig Bio-Produkte auf gentechnische Veränderungen untersucht und mit konventionellen Erzeugnissen verglichen.

So wurden bei den Untersuchungen von Bio-Mais- und -Sojaprodukten in den vergangenen Jahren niemals GV-Anteile über 0,1 % festgestellt. Es wird daher davon ausgegangen, dass höhere Anteile bei entsprechenden Bio-Produkten als „technisch zu vermeiden“ anzusehen sind.

Zum Ökomonitoring Baden-Württemberg

Übersicht: Kennzeichnungsregelungen zu „Gentechnik in Lebensmitteln“
– Vergleich der Anforderungen an konventionelle, ökologische Erzeugnisse sowie Lebensmittel „ohne Gentechnik“

	nicht gekennzeichnete (konventionelle) Lebensmittel VO (EG) 1829 und 1830/2003	„ohne Gentechnik“ EG-Gentechnik-DurchfG	„Bio“, „Öko“ VO (EG) 834/2007
Verunreinigungen durch Bestandteile aus zugelassenen GVO / Toleranzgrenze	zulässig bis zu 0,9 % (nur zufällige und technisch unvermeidbare Anteile)	zulässig sind nur unbeabsichtigte und unvermeidbare Spuren (ohne Grenzwert) Beurteilungswert von 0,1%	zulässig bis zu 0,9 % (nur zufällige und technisch unvermeidbare Anteile)
Lebensmittel: Enzyme, Zusatzstoffe, Vitaminen, Aminosäuren hergestellt mit Hilfe von gv- Mikroorganismen	zulässig	zulässig, sofern - Stoffe für Öko-Produkte zugelassen und - keine anderen Stoffe außer aus GVO hergestellt am Markt erhältlich sind	s. „ohne Gentechnik“
Futtermittel aus GVO-Pflanzen	zulässig	zulässig bis zu 0,9 % (nur zufällige und technisch unvermeidbare Anteile)	zulässig bis zu 0,9 % (nur zufällige und technisch unvermeidbare Anteile)
Futtermittelzusätze: Enzyme, Zusatzstoffe, Aminosäuren, Vitamine hergestellt mit Hilfe von gv- Mikroorganismen	zulässig	zulässig	zulässig, sofern - Stoffe für Öko-Produkte zugelassen und - keine anderen Stoffe außer aus GVO hergestellt am Markt erhältlich sind
Verwendung von Tierarzneimitteln aus GVO	zulässig	zulässig	zulässig
Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Bodenverbesserer aus GVO hergestellt	zulässig	zulässig	nicht zulässig

Stand: 22.08.2013